

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d7c5fad-215a-3531-8d59-71754c207276>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylspeicher (TRAC 205)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRAC 205
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 9 TRAC 205 - Betrieb [\(1\)](#)

### 9.1 Allgemeine Anforderungen

**9.11** Die Bereiche nach [Nummer 8.27](#) und die Schutzzonen nach [Nummer 8.13](#) sind von Zündquellen jeder Art freizuhalten. Insbesondere sind der Umgang mit Feuer, glühenden Gegenständen, offenem Licht sowie das Rauchen unzulässig. Es dürfen dort keine leicht entzündlichen oder explosionsfähigen Stoffe gelagert werden.

**9.12** Innerhalb der in Nummer 9.11 genannten Bereiche und Schutzzonen dürfen Kraftfahrzeuge sowie ortsveränderliche Hebezeuge und Fördermittel normaler Bauart betrieben werden, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und dafür gesorgt ist, daß Acetylen nicht in gefahrdrohender Menge an die genannten Transporteinrichtungen gelangt.

**9.13** In Aufstellräumen nach [Nummer 8.2](#) und an Aufstellplätzen nach [Nummer 8.3](#) müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Pulverlöscher nach DIN 14406 Blatt 1) vorhanden sein.

**9.14** Acetylspeicher dürfen selbständig nur von Personen bedient werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich geeignet sind und die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen.

**9.15** (1) Beim Betrieb von Acetylspeichern muß die Bedienungsvorschrift beachtet werden.

(2) Bedienungs- und Überwachungsvorschriften müssen aushängen oder jederzeit einsehbar sein.

**9.16** Acetylspeicher müssen gegen Frosteinwirkungen geschützt werden.

**9.17** Die Aufstellräume müssen während des Betriebes jederzeit zugänglich sein.

**9.18** Ist ein Acetylspeicher nicht in ordnungsgemäßem Zustand und werden hierdurch Beschäftigte oder Dritte gefährdet, so darf er nicht betrieben werden.

**9.19** Vor der erstmaligen Inbetriebnahme sowie vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder nach längeren Stillstandszeiten sind Acetylspeicher vom Betreiber oder seinem Beauftragten auf ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere hinsichtlich Ausrüstung und Aufstellung zu überprüfen. Die Prüfungen durch Sachverständige nach § 19 der AcetV [\(2\)](#) gemäß §§ 12 bis 14 der AcetV [\(3\)](#) bleiben hierdurch unberührt.

### 9.2 Besondere Anforderungen

**9.21** (1) Vor der ersten Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme von Acetylspeichern muß die Luft mit flammenerstickenden Gasen solange ausgespült werden, bis der Luftgehalt nicht mehr als 15 Vol.% beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Acetylspeicher auch mit Acetylen ausgespült werden, wenn das auszuspülende Volumen nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt. Bei Acetylspeichern nach [Nummer 2.4](#) in das auszuspülende Volumen gleich dem Rauminhalt des Speichers. Bei Acetylspeichern nach den [Nummern 2.1 bis 2.3](#) hängt das auszuspülende Volumen vom Stand der Glocke, der Scheibe oder des Sperrwassers ab.

**9.22** Bei Acetylspeichern mit schwimmender Gasglocke bzw. bei Acetylscheibengasspeichern darf das Glocken- bzw.

Scheibengewicht nicht verlagert werden.

**9.23** Die Werte für den höchst- und niedrigstzulässigen Füllstand von Acetylspeichern sind unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse und der zu erwartenden Temperaturschwankungen festzulegen und durch Grenzmarken am Inhaltsanzeiger zu kennzeichnen. Acetylspeicher müssen so betrieben werden, daß die Grenzmarken nicht über- bzw. unterschritten werden.

**9.24** (1) Beim Betrieb von Acetylspeichern geschlossener Bauart in darauf zu achten, daß der höchstzulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.

(2) Bei Acetylspeichern mit schwimmender Glocke muß der Wasserstand in den Tassen und die Beweglichkeit der Führungsrollen und Hubteile in angemessenen Zeitabständen überprüft werden.

(3) Bei Scheibengasspeichern muß die Gasdichtheit sowie die Lage und Beweglichkeit der Scheibe in angemessenen Zeitabständen überprüft werden.

**9.25** Bei Acetylspeichern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 m<sup>3</sup> ist jährlich durch den Betreiber eine umfassende Prüfung vorzunehmen. Hierbei müssen alle zum Acetylspeicher gehörenden Teile auf einwandfreies Funktionieren geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Die Prüfungsprotokolle müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

**9.26** (1) Schweiß- und Schneidarbeiten an acetylenführenden Teilen von Acetylspeichern sind nur bei außer Betrieb gesetzten und von Acetylen freigespülten Speichern zulässig. Es in außerdem darauf zu achten, daß das im Sperrwasser freiwerdende Acetylen nicht in gefahrdrohender Menge an die Schweißstelle gelangen kann.

(2) Schweiß- und Schneidarbeiten innerhalb von Schutzzonen von gasgefüllten Acetylspeichern sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Betriebsleitern oder seines Beauftragten zulässig. Auf UVV VBG 15 §§ 8 und 9 wird verwiesen.

**9.27** Acetylenhaltige Spülgase müssen gefahrlos ins Freie abgeleitet werden.

---

#### Fußnoten

(1) [Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

(2) [Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

(3) [Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)